Jeweils eine Ausfertigung für Abgeber / Beförderer / Empfänger

Aufzeichnungen über die Lieferung von Wirtschaftsdünger

nach § 3 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger (WDüngV)

Abgeber: .....
Name Anschrift Bundesland [1])

Beförderer: .....
Name Anschrift Bundesland

Empfänger: .....
Name Anschrift Bundesland [1])

Art des Wirtschaftsdüngers:

☐ Rindergülle ☐ Schweinegülle ☐ Sauengülle ☐ Mischgülle (Art) .....

☐ Hühnertrockenkot (HTK) ☐ Hähnchenmist ☐ Putenmist ☐ Sonstiges (Art) .....

☐ Gärreste

Inhaltsstoffe: in kg je m^3 bzw. t ☐ gem. Analyse/Deklaration ☐ nach Richtwerten

TS-Gehalt %	Ges.-N	NH_4-N	P_2O_5

Abgabedatum: [2]) ..... Abgabemenge: .....
in t Frischmasse

Nährstoffmenge in der Gesamtlieferung in kg:

Ges.-N	davon N aus tierischer Herkunft:	P_2O_5

.....
Ort, Datum, Unterschriften Abgeber Beförderer Empfänger

Hinweise

- **Bringt der Empfänger die hier nachgewiesene Lieferung erneut in Verkehr, ist auch diese Abgabe aufzeichnungspflichtig.**
- **Die Aufzeichnungen sind nach der Verbringensverordnung für drei Jahre ab dem Datum der Abgabe aufzubewahren.**
- Diese Aufzeichnungen entbinden nicht von den düngemittelrechtlichen Kennzeichnungspflichten (Deklaration). Dem Aufnehmer bzw. Empfänger ist mit jeder Partie unverzüglich eine nach Düngemittelverordnung vorgeschriebene Kennzeichnung auszuhändigen.

[1]) Haben Abgeber und Empfänger Ihren Sitz in unterschiedlichen Bundesländern, hat der Empfänger jeweils bis zum 31. März die im vorangegangenen Jahr empfangenen Mengen der zuständigen Behörde zu melden (siehe Formular zur Meldepflicht).

[2]) Besteht die Partie aus mehreren Lieferungen, können diese bis zu einem Zeitraum von max. vier Wochen zusammengefasst werden.